

Regierungsratsbeschluss

vom 19. Dezember 2017

Nr. 2017/2167

Regionale Kleinklasse Grenchen; Verlängerung der bestehenden Leistungsvereinbarung mit dem Verein Kinderheim Bachtelen

1. Erwägungen

Das Volksschulgesetz (VSG) vom 14. September 1969¹⁾ beschreibt in § 36 Absatz 2 Buchstabe f und in § 36^{quater} das Angebot der Regionalen Kleinklassen (RKK). Diese Kleinklassen sind ein Angebot der Speziellen Förderung. Es richtet sich an Schülerinnen und Schüler mit einer massiven Verhaltensauffälligkeit, bei der die Regelschule keine Unterstützung mehr gewähren kann. Eine Förderung im Rahmen der RKK ist zeitlich befristet ausgestaltet und verfolgt das Ziel, die Schülerinnen und Schüler nach spätestens neun Aufenthaltsmonaten in die Regelschule zu reintegrieren.

Die RKK sind organisatorisch den seit 1. Januar 2014 kantonalisierten Heilpädagogischen Schulzentren (HPSZ) zugeordnet und werden somit unter der Führung des Volksschulamtes (VSA) kantonal gesteuert und finanziert. Zum Zeitpunkt der Kantonalisierung der Heilpädagogischen Sonderschulen war am Standort Herbetswil bereits seit Sommer 2012 eine Pilotklasse für dieses Angebot in Betrieb. Mitte Oktober 2014 wurde der Standort in Olten, im April 2015 jener in Dornach, im Sommer 2015 jener in Grenchen und im Februar 2016 letztlich jener in Solothurn in Betrieb genommen.

Das VSA vergab im Sommer 2015 den Auftrag für die Führung des RKK-Angebotes am Standort Grenchen dem Verein Kinderheim Bachtelen. Dieser betreibt neben dem sonderpädagogischen Zentrum Bachtelen in Grenchen unter anderem auch Tagessonderschulen in Solothurn und Dornach sowie die Regionalen Kleinklassen in Dornach, Grenchen und Solothurn. Eine Leistungsvereinbarung mit dem Verein Kinderheim Bachtelen erwies sich aus verschiedenen Gründen als optimal. So hat sich einerseits die Zusammenarbeit im Bereich der sonderpädagogischen Massnahmen seit Jahren bestens bewährt, andererseits wurden durch die vom Kanton eingeforderte Reduktion sonderpädagogischer Plätze an den Standorten Solothurn und Grenchen Personal- und Fachressourcen frei, welche optimal für das Angebot der RKK genutzt werden können. In diesem Sinne war und ist der Verein Kinderheim Bachtelen ein idealer Partner für die Umsetzung der RKK im Einzugsgebiet Grenchen. Die Zusammenarbeit zwischen dem VSA und dem Verein Kinderheim Bachtelen wurde in einer umfassenden Leistungsvereinbarung geregelt und am 18. August 2015 unterzeichnet. Die Zusammenarbeit erwies sich in der Folge als unproblematisch und zielführend.

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2015/984 vom 16. Juni 2015 wurde die genannte Leistungsvereinbarung, die für 12 Plätze eine Jahrespauschale von 545'000 Franken an den Verein Kinderheim Bachtelen vorsieht, vom Regierungsrat genehmigt. Als Standort der Regionalen Kleinklasse Grenchen stehen Räumlichkeiten innerhalb des sonderpädagogischen Zentrums Bachtelen zur Verfügung. Die Nutzung dieser Räumlichkeiten ist Bestandteil der vereinbarten Jahrespauschale.

¹⁾ BGS 413.111.

Auf Basis des Regierungsratsbeschlusses Nr. 2014/836 vom 5. Mai 2014 haben drei vom VSA eingesetzte Arbeitsgruppen Berichte zur Umsetzung der Speziellen Förderung in den Jahren 2014 bis 2018 erstellt. As Ergebnis führte zu einer Vorlage zur Änderung des Volksschulgesetzes (Neuregelung der Abgrenzung zwischen der Regelschule mit der Speziellen Förderung und der Sonderpädagogik; kantonale Spezialangebote). Die Vorlage wurde mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2017/1254 vom 4. Juli 2017 zur Vernehmlassung freigegeben. Die Vernehmlassungsfrist endete am 6. Oktober 2017.

Die geplanten Änderungen des Volksschulgesetzes sehen unter anderem die Aufhebung der bisherigen RKK und die Überführung in ein kantonales Spezialangebot für Kinder mit massiven Verhaltensauffälligkeiten vor. Es ist davon auszugehen, dass die Arbeiten und die Beratungen rund um die Gesetzesvorlage das erste Halbjahr 2018 in Anspruch nehmen werden und eine all-fällige Inkraftsetzung voraussichtlich per 1. August 2018 oder allenfalls sogar erst per 1. Januar 2019 in Betracht gezogen werden kann. Weil die Leistungsvereinbarung mit dem Verein Kinderheim Bachtelen am 31. Juli 2018 ausläuft, entsteht bezüglich des Angebots einer Regionalen Kleinklasse am Standort Grenchen unter Umständen eine Übergangsphase von einem Schuljahr (1. August 2018 bis 31. Juli 2019).

Für die Sicherstellung des Angebots über das Schuljahr 2017/18 beziehungsweise über den Befristungstermin der Leistungsvereinbarung (31.7.2018) hinaus und im Sinne der Gewährleistung der Rechtssicherheit für den Verein Kinderheim Bachtelen soll die Leistungsvereinbarung um ein Jahr (bis zum 31.07.2019) verlängert werden. Der Leistungserbringer und Vertragspartner, Verein Kinderheim Bachtelen, hat sich bereit erklärt, das Angebot im Auftrag des VSA zu den bisherigen Vertragskonditionen für ein weiteres Schuljahr über den 1. August 2018 hinaus zu erbringen.

Diese Vertragsverlängerung schafft den zeitlichen Spielraum, damit per Schuljahresbeginn 2019/20 und auf Basis der dannzumal geltenden neuen Bestimmungen des Volksschulgesetzes ein Vergabeprozess für das im Bereich der kantonalen Spezialangebote vorgesehene Nachfolgeangebot der heutigen Regionalen Kleinklassen durchgeführt werden kann.

Gemäss § 99 Absatz 3 VSG bestimmt der Regierungsrat für den Bereich der speziellen Förderung unter anderem das Angebot im Kanton und die schulischen Einrichtungen. Die Verlängerung der Leistungsvereinbarung mit dem Verein Kinderheim Bachtelen um ein Jahr erfolgt im Sinne von § 99 Absatz 3 VSG. Die Leistungsvereinbarung erfüllt die Vorgaben von § 21 Absatz 1 der Verordnung zum Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-VO) vom 6. Juli 2004¹. Weil die Vertragssumme mehr als 100'000 Franken beträgt, ist ein Regierungsratsbeschluss notwendig (Art. 21 Abs. 2 WoV-VO).

2. Beschluss

Gestützt auf § 99 Absatz 3 VSG und § 21 WoV-VO:

- 2.1 Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2015/984 genehmigte und bis 31. Juli 2018 befristete Leistungsvereinbarung zwischen dem Volksschulamt und dem Verein Kinderheim Bachtelen vom 18. August 2015 für die Führung der Regionalen Kleinklasse am Standort Grenchen mit 12 Plätzen wird um ein Jahr, bis zum 31. Juli 2019, verlängert.
- 2.2 Die sich daraus ergebenden Kosten in der Höhe von 545'000 Franken pro Schuljahr gehen zu Lasten des Globalbudgets „Volksschule“, Profitcenter 623 H HP SZ, Konto 3130000, Kostenstelle 3699.

¹ BGS 115.11.

- 2.3 Der Chef Volksschulamt wird ermächtigt, die Verlängerung der Leistungsvereinbarung namens des Kantons zu unterzeichnen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (4) AN, VEL, DT, DK

Volksschulamt (6) Wa, YK, ESP, RUF, EAC, AK

Kantonale Finanzkontrolle

Staatskanzlei

Verein Kinderheim Bachtelen, Dr. K. Diethelm, Bachtelenstrasse 24, 2540 Grenchen